

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. März 1962	Nr. 5
Tag	Inhalt:	Seite
2. 3. 62	Dritte Verordnung über Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes	137
2. 3. 62	Maklerordnung für die Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse	139
7. 2. 62	Anordnung zur Ausführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	142
18. 2. 62	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen	142
2. 3. 62	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	143

Dritte Verordnung
über Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit
im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes
Vom 2. März 1962

Auf Grund des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

§ 1

Zu den Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes gehören unbeschadet § 1 der Ersten Verordnung über Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes vom 15. Februar 1961 (GVBl. S. 45) und § 1 der Zweiten Verordnung über Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 83) die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden.

Anlage 1

§ 2

In der Anlage zu § 1 der Ersten Verordnung über Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes werden die in Anlage 2 aufgeführten Gemeinden gestrichen.

Anlage 2

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961, § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Z i n n

S c h n e i d e r

Anlage 1 (zu § 1)

Gemeinden mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes

I. Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße

Trösel

Landkreis Büdingen

Aulendiebach	Himbach
Bergheim	Hitzkirchen
Betzenrod	Kefenrod
Bindsachsen	Merkenfritz
Breungeshain	Michelau
Büches	Rainrod
Dauernheim	Rinderbügen
Düdelshain	Rommelhausen
Eckartshausen	Ulfa
Glashütten	Usenborn
Glauberg	Wenings
Heuchelheim	

Landkreis Dieburg

Billings	Georgenhausen
----------	---------------

Landkreis Lauterbach

Bernshausen	Landenhausen
Freiensteinau	Queck
Hartmannshain	Ützhausen
Heblos	Ulrichstein
Hutzdorf	Wallenrod

II. Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Eschwege

Nesselröden	Vockerode
Schemmern	

Landkreis Hersfeld

Harnrode	Rohrbach
Kleinensee	

Landkreis Hofgeismar

Gieselwerder	Hümme
Hombressen	Meimbressen

Landkreis Hünfeld

Hofaschenbach	Rothenkirchen
Morles	Schwarzbach

Landkreis Marburg

Amönau	Langenstein
Betziesdorf	

Landkreis Melsungen

Beiseförth	Obermelsungen
Kirchhof	Ostheim
Neuenbrunslar	Rhünda
Neumorschen	

Landkreis Rotenburg

Nenterode

Landkreis Waldeck

Bringhausen	Mühlhausen
Edersee	Schmillinghausen
Eppe	Wetterburg
Herbsen	Züschen
Landau	

Landkreis Witzenhausen

Eichenberg	Wendershausen
Velmeden	

Landkreis Wolfhagen

Altenhasungen	Oelshausen
Niederelsungen	Wettesingen

III. Regierungsbezirk Wiesbaden

Landkreis Biedenkopf

Schlierbach

Dillkreis

Arborn	Rabenscheid
Erdbach	Tringenstein
Offdilln	Weidelbach

Landkreis Gelnhausen

Roßbach

Landkreis Limburg

Wilsenroth

Anlage 2 (zu § 2)

Streichungen in dem Anhang zu § 1 der Ersten Verordnung über Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes

I. Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Hünfeld

Wehrda

Landkreis Ziegenhain

Allendorf a. d. Landsburg

II. Regierungsbezirk Wiesbaden

Oberlahnkreis

Aulenhäusen	Probbach
Barig-Selbenhausen	

Rheingaukreis

Presberg

Landkreis Wetzlar

Breitenbach	Oberlemp
Griedelbach	Oberquembach
Kleinrechtenbach	Weidenhausen

**Maklerordnung
für die Kursmakler
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Vom 2. März 1962

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Satz 2 und des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) und des Gesetzes vom 5. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 169) wird für die Kursmakler der Frankfurter Wertpapierbörse verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Bestellung und Entlassung des Kursmaklers

§ 1

Der Kursmakler wird durch den für die Börsenaufsicht zuständigen Minister des Landes Hessen bestellt.

§ 2

Vor der Bestellung eines Kursmaklers sind die Maklerkammer und der Börsenvorstand zu hören.

§ 3

(1) Der Kursmakler leistet bei seinem Amtsantritt vor dem Staatskommissar folgenden Eid:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir obliegenden Pflichten eines Kursmaklers getreu erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe!“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei seiner Vereidigung erhält der Kursmakler eine von der Börsenaufsichtsbehörde ausgestellte Bestallungsurkunde.

(4) Der Kursmakler hat bei seinem Ausscheiden oder bei seiner Entlassung die Bestallungsurkunde über den Staatskommissar an die Börsenaufsichtsbehörde zurückzugeben.

§ 4

(1) Der Kursmakler scheidet mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, aus seinem Amte aus.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Amtszeit nach Anhörung der Maklerkammer und des Börsenvorstandes verlängern. Die Amtszeit soll jedoch nicht über das Ende des Jahres hinaus, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, verlängert werden.

§ 5

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann einen Kursmakler aus seinem Amte entlassen,

1. wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht,

2. wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt oder

3. wenn er zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird.

(2) Vor der Entlassung sind die Maklerkammer und der Börsenvorstand zu hören.

(3) In dringenden Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde einem Kursmakler die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen.

(4) Die Maklerkammer und der Börsenvorstand haben die Entlassung durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzumachen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Maklerkammer

§ 6

(1) Die Maklerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der für die Börsenaufsicht zuständige Minister übt die Aufsicht über die Maklerkammer aus.

§ 7

(1) Der Maklerkammer gehören alle Kursmakler an.

(2) Die Maklerkammer wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassensführer und einem weiteren Kursmakler.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Maklerkammer auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden. Sie ist geheim. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so sind für den Rest der Wahlperiode innerhalb vier Wochen neue Wahlen vorzunehmen.

(3) Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihre Ämter sind über den Staatskommissar der Börsenaufsichtsbehörde und dem Börsenvorstand mitzuteilen und durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzugeben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt; bare Auslagen werden ihnen ersetzt.

§ 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Kursmakler,

2. die Verteilung der Geschäfte (Skontri) unter die einzelnen Kursmakler einschließlich der Gruppenbildung,
3. die Überwachung der amtlichen Kursfeststellung,
4. die Herausgabe des amtlichen Kursblattes,
5. die Schlichtung von Unstimmigkeiten unter den Kursmaklern,
6. die Schlichtung von Unstimmigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Kursmakler und dem Auftraggeber, sofern hierfür nicht das Schiedsgericht zuständig ist,
7. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen bei den Kursmaklern,
8. Erstattung von Gutachten.

§ 10

(1) Der Vorstand verteilt im Dezember eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr die Geschäfte unter die Kursmakler.

(2) Die Geschäftsverteilung kann aus wichtigen Gründen innerhalb eines Kalenderjahres geändert werden.

(3) Die Verteilung der Geschäfte und jede Änderung sind vorher mit dem Staatskommissar und dem Börsenvorstand zu erörtern.

(4) Die Verteilung der Geschäfte muß durch die Börsenaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(5) Die genehmigte Verteilung der Geschäfte ist dem Börsenvorstand mitzuteilen.

§ 11

(1) Die für die Überwachung der Kursfeststellung erforderlichen Unterlagen haben die Kursmakler dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

(2) Bestehen Zweifel an der richtigen Feststellung der Kurse, so ist der Vorstand befugt, eine schriftliche Erklärung des Kursmaklers über bestimmte Tatsachen zu fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Kursmakler oder in anderer Weise den Sachverhalt zu ermitteln.

(3) Die Befugnisse des Vorstandes stehen auch dem Staatskommissar und dem während der Börsenversammlung die Aufsicht führenden Mitglied des Börsenvorstandes zu.

(4) Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorstandes sind über den Staatskommissar an die Börsenaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 12

(1) Zu Beginn eines jeden Jahres hat der Vorstand einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der Maklerkammer zur Beschlufassung vorzulegen.

(2) Zur Deckung der veranschlagten Ausgaben, insbesondere der Börsenbeiträge, können Beiträge und Umlagen erhoben werden.

(3) Die Höhe der Beiträge und Umlagen muß durch die Börsenaufsichtsbehörde genehmigt werden.

§ 13

(1) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Maklerkammer; er kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Geschäfte beauftragen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Stellvertreter seine Rechte und Pflichten wahr.

(2) Der Kassenführer verwaltet die Einnahmen und legt hierüber der Maklerkammer Rechnung. Jeder Kursmakler hat das Recht auf Einblick in die Rechnungslegung.

(3) Schriftliche Willenserklärungen, durch die die Maklerkammer verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen sich die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters befinden muß.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 14

(1) Sitzungen der Maklerkammer werden vom Vorsitzenden bei Bedarf anberaumt. Einladungen ergehen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorsitzende hat auf Antrag des Staatskommissars oder auf Antrag der Mehrheit der Kursmakler die Maklerkammer einzuberufen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde ist über den Staatskommissar zu den Sitzungen einzuladen.

§ 15

(1) Der Maklerkammer obliegt die Beschlufassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Voranschlages für die Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer,
2. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
3. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Kassengeschäfte,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Mitglieder des Disziplinausschusses (§ 22 Abs. 1).

(2) Die Maklerkammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Maklerkammer werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(3) Bei Beschlüssen nach Abs. 1 Nr. 3 stimmen die Mitglieder des Vorstandes nicht mit.

(4) Ist zweifelhaft, ob in einem Einzelfall der Vorstand der Maklerkammer oder die Makler-

kammer zu entscheiden hat, so ist von der Zuständigkeit der Maklerkammer auszugehen.

§ 16

Über die Sitzungen der Maklerkammer sind Niederschriften aufzunehmen und von dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Börsenaufsichtsbehörde ist über den Staatskommissar eine Niederschrift zuzusenden.

DRITTER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Kursmakler

§ 17.

(1) Die Kursmakler sind verpflichtet, bei allen Börsenversammlungen ohne Unterbrechung anwesend zu sein.

(2) Der Vorstand kann bis zu zwei Monate eines Jahres Beurlaubungen aussprechen. Beurlaubungen über zwei Monate müssen durch den Staatskommissar genehmigt sein.

(3) Für die Dauer seines Urlaubs hat der Kursmakler für eine Vertretung zu sorgen. Die Maklerkammer hat die Beurlaubung unter Angabe des Vertreters dem Staatskommissar und dem Börsenvorstand mitzuteilen.

(4) Bei Krankheit eines Kursmaklers hat der Vorstand für eine ordnungsmäßige Vertretung zu sorgen und dem Staatskommissar und dem Börsenvorstand davon Mitteilung zu machen.

(5) Auf den Stellvertreter des Kursmaklers finden die §§ 1, 2, 3 und 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestellung auf Zeit ausgesprochen wird. Während der Dauer der Vertretung hat der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Kursmaklers.

§ 18

(1) Die Kursmakler dürfen Geschäfte nur für diejenigen Börsenbesucher vermitteln, die im Besitz einer zum Abschluß von Börsengeschäften berechtigenden Börsenkarte sind. „Geschäfte vorbehaltenlich der Aufgabe“ dürfen die Kursmakler nur abschließen, wenn sie vom Börsenvorstand hierzu schriftlich ermächtigt sind.

(2) Die Kursmakler sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge verpflichtet, sofern sie hiervon nicht durch die Parteien entbunden sind.

§ 19

Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abgeschlossen oder für die sie Bürgschaften übernommen haben, in ihren Tagebüchern täglich, gesondert und übersichtlich zusammenstellen.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsicht und Disziplinalgewalt über die Kursmakler

§ 20

Die Börsenaufsichtsbehörde, der Staatskommissar und die Vorstandsmitglieder der Maklerkammer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler zu nehmen und Auskünfte über ihre Umsätze und Einkünfte zu fordern.

§ 21

Verstöße der Kursmakler gegen ihre Berufspflichten unterliegen der Ahndung durch den Disziplinarausschuß.

§ 22

(1) Der Disziplinarausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern, die die Kursmakler alle zwei Jahre aus ihrem Kreise wählen.

(2) Der Disziplinarausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 23

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbußen bis zu 2000 Deutsche Mark.

(2) Die ausgesprochenen Disziplinarstrafen sind über den Staatskommissar der Börsenaufsichtsbehörde und dem Börsenvorstand sofort anzuzeigen.

§ 24

(1) Das Disziplinarverfahren gegen einen Kursmakler wird durch den Vorsitzenden der Maklerkammer eingeleitet. Dieser ist verpflichtet, das Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn es die Börsenaufsichtsbehörde verlangt. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist der Börsenaufsichtsbehörde über den Staatskommissar unverzüglich anzuzeigen.

(2) Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Vorstandes entscheidet die Börsenaufsichtsbehörde nach Anhörung des Staatskommissars. Während der Dauer des Verfahrens darf das Mitglied sein Amt nicht ausüben. Der Staatskommissar bestimmt für die Dauer des Verfahrens einen Vertreter.

(3) Das Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Der Staatskommissar und der Börsensyndikus sind berechtigt, an den Sitzungen des Disziplinarausschusses teilzunehmen.

(4) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt.

(5) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses steht dem Staatskommissar und dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde zu, die binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit Zustellung einzulegen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Auf das Disziplinarverfahren finden im übrigen die §§ 11 Satz 3 und 4, 12, 13, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, 16 Abs. 1 bis 3 und 5, 24, 25, 26 und 27 des Börsengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 25

Geldbußen werden von der Maklerkammer eingezogen und einem besonderen Fonds zugeführt. Aus diesem Fonds kann der Vorsitzende Unterstützungen an Kursmakler oder deren Hinterbliebene gewähren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Auf Kursmakler, die bereits vor dem 1. Oktober 1959 bestellt waren, findet § 4 keine Anwendung.

§ 27

(1) Für den auf Grund dieser Maklerordnung erstmalig zu bildenden Vorstand endet die Amtsdauer am 31. Dezember 1963. Die Wahl des ersten Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Maklerordnung durchzuführen. Bis zur Übernahme der Geschäfte durch den Vorstand führt die nach der Maklerordnung vom 24. September 1948 gewählte Maklerkammer die Geschäfte des Vorstandes.

(2) Die neue Verteilung der Geschäfte unter die Kursmakler ist erstmalig durch den nach dieser Maklerordnung gewählten Vorstand innerhalb eines Monats nach Amtsantritt vorzunehmen. Die folgende Neuverteilung ist im Dezember 1962 durchzuführen.

§ 28

Die Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse zu Frankfurt am Main vom 24. September 1948 wird aufgehoben.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Zinn

Der Minister

für Wirtschaft und Verkehr

Franke

Anordnung

zur Ausführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 7. Februar 1962

Zur Ausführung des § 13 a Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) ordne ich an:

Zuständige Behörde im Sinne des § 13 a Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, den 7. Februar 1962

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Verkehr

Franke

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen

Vom 18. Februar 1962

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der Fassung vom 29. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 26. August 1957 (GVBl. S. 128) wird wie folgt ergänzt:

In § 1 wird hinter Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:
„4. die Verordnung zum Steuersäumnisgesetz vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1299).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 1962

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Conrad

Verordnung**zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum
Schutze gegen die Einschleppung der Maul-
und Klauenseuche und Schweinepest****Vom 2. März 1962**

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche

und Schweinepest vom 22. Dezember 1961 (GVBl. S. 207) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Niedersachsen“ die Worte „und dem Lande Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Den Vorschriften der §§ 1 und 2 unterliegen auch Schweine aus dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen, die über andere Bundesländer in das Land Hessen eingeführt werden, sofern sie das Land Niedersachsen oder das Land Nordrhein-Westfalen nicht früher als 14 Tage vor dem Eintreffen im Lande Hessen verlassen haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 1962

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
H e m s a t h

